

STATUTEN
SPITEX LAUSEN plus

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Spitex Lausen plus besteht mit Sitz in Lausen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Die Trägergemeinden von Spitex Lausen plus sind: Lausen, Ramlinsburg, Arisdorf und Hersberg.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Basel-Landschaft.
- 2 Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

II. VEREINSZWECK

Art. 3 Ziel

Der Verein gewährleistet – im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes – die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause. Sie soll Personen, die wegen Alter, Behinderung oder Krankheit auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände – wie unverhältnismässiger Aufwand – einen Heim- oder Spitaleintritt erfordern.

Art. 4 Massnahmen

- 1 Der Verein erbringt seine Leistungen entsprechend den mit den angeschlossenen Gemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- 2 Der Verein betreibt die notwendigen Stützpunkte und beschäftigt für die Erfüllung seiner Aufgaben qualifiziertes Personal.
- 3 Der Verein ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und sie der Entwicklung anzupassen.
- 4 Der Verein kann weitere Dienste einführen. Rechte und Pflichten der einzelnen Dienste werden in Reglementen geordnet.

- 5 Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen spitexrelevanten Organisationen und Institutionen sowie den Hausärztinnen und Hausärzten. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung gegenüber den betreuten Personen, deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeit.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

- 1 Mitglieder können Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden Lausen, Ramlinsburg, Arisdorf und Hersberg werden.
- 2 Pro Haushalt ist eine Mitgliedschaft mit einem Stimm- und Wahlrecht möglich.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - a Austritt
 - b Wegzug
 - c Ausschluss
 - d Tod.
- 2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung an die Geschäftsstelle. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung fällig gewordener Beiträge.
- 3 Der Vorstand kann nach vorheriger Mahnung Mitglieder ausschliessen, die ihren Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt haben oder gegen die Interessen des Vereins verstossen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde zuhanden der Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet in ihrer nächsten Versammlung mit einfachem Mehr endgültig.
- 4 Weder beim Austritt noch beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern besteht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Sie hat folgende Befugnisse:
 - a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c Genehmigung der Vereinsrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - d Décharge - Erteilung an den Vorstand
 - e Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - f Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisionsstelle
 - g Änderung und Ergänzung der Statuten
 - h Beschlussfassung über die traktandierten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i Entscheid über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 6
 - j Beschlussfassung in anderen ihr durch Gesetz oder Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Das Datum der Mitgliederversammlung wird frühzeitig in den Publikationsorganen der Gemeinden bekanntgegeben.
- 3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind bis Ende Januar dem Präsidium einzureichen.
- 4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, jederzeit einberufen werden.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand, als oberstes Führungsorgan, leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- 2 Der Vorstand besteht aus maximal dreizehn Mitgliedern.
- 3 Die angeschlossenen Gemeinden delegieren je eine Vertretung in den Vorstand, in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates.

- 4 Die übrigen Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Lausen ist mit mindestens zwei Personen, Ramlinsburg und Arisdorf / Hersberg sind mit mindestens je einer Person vertreten.
- 5 Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7 Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt.
- 8 Der Vorstand arbeitet gemäss Leistungsvereinbarung mit den angeschlossenen Gemeinden zusammen.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
 - c Erstellen des Voranschlags und der Vereins- bzw. Betriebsrechnung
 - d Strategische Führung des Betriebes und Überwachung der Ergebnisse
 - e Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel
 - f Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel
 - g Anstellung, Qualifikation und Entlassung der Geschäftsleitung
 - h Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal
 - i Abschluss von Verträgen mit den Kostenträgern, insbesondere mit den angeschlossenen Gemeinden als Auftraggeberinnen
 - j Aushandeln der Tarife für die zu erbringenden Leistungen
 - k Erlass und Anpassung der erforderlichen Reglemente.
- 2 Im Übrigen entscheidet der Vorstand über sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zustehen.
- 3 In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 13 Rechnungsrevision

- 1 Die Revisionsstelle wird durch zwei Personen sowie durch eine Ersatzperson gebildet, oder es wird eine Treuhandfirma mit dieser Aufgabe beauftragt.
- 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

- 4 Die Revisionsstelle ist befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen und Einsicht in die Protokolle und Bücher zu nehmen.

V. FINANZEN

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b Einnahmen aus Dienstleistungen
- c Beiträge der öffentlichen Hand
- d Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- e Vermögenserträge.

Art. 15 Beiträge der öffentlichen Hand

- 1 Die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.
- 2 Die Gleichbehandlung unter den Gemeinden ist zu gewährleisten.

Art. 16 Einkauf der Trägergemeinden ins Vereinsvermögen

- 1 Einkauf von Ramlinsburg:

Einkaufssumme =

$$\frac{\text{Vermögen Spitex Lausen per 31.12.1980} \times \text{Einw.zahl von Ramlinsburg per 31.12.1980}}{\text{Einwohnerzahl Lausen per 31.12.1980}}$$

- 2 Einkauf von Arisdorf:

Einkaufssumme =

$$\frac{\text{Vermögen Spitex Lausen- R.burg per 31.12.2010} \times \text{Einw.zahl von Arisdorf per 31.12.2010}}{\text{Einwohnerzahl (Lausen + Ramlinsburg) per 31.12.2010}}$$

- 3 Einkauf von Hersberg

Einkaufssumme =

$$\frac{\text{Vermögen Spitex Lausen plus per 31.12.2011} \times \text{Einw.zahl von Hersberg per 31.12.2011}}{\text{Einwohnerzahl (Lausen, Ramlinsburg + Arisdorf) per 31.12.2010}}$$

- 3 Bei einer allfälligen Trennung sind die gleichen Formeln sinngemäss für die Rückerstattung anzuwenden.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung beschliessen.
- 2 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.
- 3 Verbleibendes Vermögen ist nach Abschluss der Auflösung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2015 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom April 2011